

Satzung der Stadt Großröhrsdorf über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Windpark Kleinröhrsdorf“, Leppersdorfer Straße / Radeberger Straße

Der Stadtrat Großröhrsdorf hat aufgrund der §§ 14 und 16 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) und der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) in seiner Sitzung am 14. April 2016 folgende Satzung beschlossen:

§1 – zu sichernde Planung

(1) Der Stadtrat Großröhrsdorf hat am 14. April 2016 beschlossen, für das Vorrang- und Eignungsgebiet der Windenergieanlagen Gemarkung Kleinröhrsdorf, gelegen zwischen der Leppersdorfer und der Radeberger Straße, den Bebauungsplan „Windpark Kleinröhrsdorf“, aufzustellen.

Zur Sicherung der städtebaulichen Planung wird für das unter §2 bezeichnete Gebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre erlassen.

§2 – Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Kleinröhrsdorf“ befindet sich in der Gemarkung Kleinröhrsdorf und wird nord- südöstlich durch die Leppersdorfer Straße und südöstlich durch die Radeberger Straße begrenzt. Westlich bis nördlich grenzt der Wendesteig an das Gebiet, südöstlich bis westlich wird das Gelände durch das Flurstück 258/6 abgeschlossen, wobei nordwestlich Teile des Flurstückes 258/6 im Geltungsbereich der Satzung liegen.

(2) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Windpark Kleinröhrsdorf identisch.

(3) Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 269/4, 268/2, 266/6, 264/6, 261/6, 261/h, 261/i, 261/k, 261/l sowie nordwestlich Teile des Flurstückes 258/6 der Gemarkung Kleinröhrsdorf. Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in der Anlage zur Satzung zeichnerisch dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil der Veränderungssperre.

§3 – Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In den von der Veränderungssperre betroffenen Gebieten dürfen gem. §14 (1) BauGB

a) Vorhaben im Sinne des §29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden

(2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§4 – In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt gem. §17 Abs. 1 S.1 BauGB nach Ablauf der 2 Jahre ab Inkrafttreten, außer Kraft.

ausgefertigt: Großröhrsdorf, 15.04.2016

Kerstin Ternes
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Großröhrsdorf, den 15.04.2016

Kerstin Ternes
Bürgermeisterin

1. Änderungssatzung der Stadt Großröhrsdorf über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Windpark Kleinröhrsdorf“, Leppersdorfer Straße / Radeberger Straße

Der Stadtrat Großröhrsdorf hat in seiner Sitzung am 27. März 2018 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert am 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) die 1. Änderungssatzung der Satzung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Windpark Kleinröhrsdorf“, Leppersdorfer Straße / Radeberg Straße beschlossen.

§4 – In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre

Gem. §17 Abs. 1 S. 3 BauGB wird hiermit die Satzung um ein Jahr verlängert.

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt gem. §17 Abs. 1 S.3 BauGB nach Ablauf von 1 Jahre ab Inkrafttreten, außer Kraft.

Großröhrsdorf, den 28.03.2018

Kerstin Ternes
Bürgermeisterin

Hinweis nach §4 Abs. 4 SächsGemO i.V.m. §214 ff. BauGB

Eine Verletzung der in den §§214 und 215 BauGB und in §4 Abs. 4 SächsGemO bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht werden.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des §44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kerstin Ternes
Bürgermeisterin